



**Feuerwehrreglement
Gemeinde Gebenstorf
Gemeinde Turgi**

Gültig ab 27. März 2015



GEMEINDE GEBENSTORF
GEMEINDE TURGI

Die Gemeinderäte Gebenstorf und Turgi erlassen,
gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes folgendes
Feuerwehrreglement:

Die im Reglement verwendeten Bezeichnungen
gelten für beide Geschlechter.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Dieses Reglement regelt
a) die Rekrutierung und die Einteilung der Mannschaft
b) die Organisation der Feuerwehr
c) die Löscheinrichtungen
d) die Ausrüstung
e) das Alarmwesen
f) die Dienstbereitschaft
g) den Übungs- und Branddienst
h) das Rapport- und Kontrollwesen
i) die Versicherung der Feuerwehr
k) die Ordnungsbussen

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 2

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres resp. bei
Bedarf zu erfolgen.

§ 3

Freiwilliger
Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7
Abs. 6 des FwGesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 4

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte
Feuerwehrarzt bestimmt.

C. Organisation der Feuerwehr

§ 5

Feuerwehr-
kommission

¹ Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) je ein Mitglied des Gemeinderates
- c) je eine Vertretung der ortsansässigen Betriebsfeuerwehren und Löschgruppen
- d) vier weitere Mitglieder

das Aktuariat kann einer Person mit beratender Stimme übertragen werden.

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Der Vorsitz wird dem Feuerwehrkommandanten übertragen. Es besteht ein Pflichtenheft für die Feuerwehrkommission.

D. Löscheinrichtungen

§ 6

Ungenügende oder
fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat den Gemeinderäten Meldung zu erstatten, wenn auf den Gemeindegebieten Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen. Die Funktionsfähigkeit der Löschreserve ist durch den Brunnenmeister periodisch zu kontrollieren.

E. Ausrüstungen

§ 7

Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt.

² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen wird eine Kontrolle geführt.

F. Ausbildungs- Übungs- und Branddienst

§ 8

Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Kaderangehörigen aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Offiziere, Unteroffiziere und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

Dienstbereitschaft

§ 9

Über die Dienstbereitschaft der Feuerwehr ist der Aarg. Gebäudeversicherung, Abt. Feuerwehrwesen, jährlich Bericht zu erstatten.

§ 10

Übungsdienst

¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern

⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 11

Branddienst,
Einsatzpläne

¹ Für schwierige Objekte sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute zu Lasten der Feuerwehr Gebenstorf-Turgi verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft die Einsatzleitung.

Alarmstelle

§ 12

Die Aufgaben der Feuerwehr-Alarmstelle werden der zentralen kantonalen Feuerwehr-Alarmstelle (KFA) übertragen; diese gewährleistet jederzeit ein sicheres Funktionieren.

G. Kontrollwesen

§ 13

Kontrollführung

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

§ 14

Dienstbüchlein

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen, usw. werden mit Hilfe der Administrationssoftware erfasst.

² Das Feuerwehrkommando kann Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde melden.

§ 15

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

H. Versicherung

§ 16

Versicherung der
Feuerwehrleute

Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

I. Ordnungsbussen

§ 17

Bussen

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis CHF 50.00, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens CHF 200.00.

K. Schlussbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten,
Aufhebung bis-
herigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige von Gebenstorf und Turgi vom 25. September 2000 und tritt mit der Genehmigung durch die Gemeinderäte Turgi und Gebenstorf sowie Aarg. Gebäudeversicherung in Kraft.

Gebenstorf, 17. Februar 2015



NAMENS DES GEMEINDERATES GEBENSTORF

Der Vizeammann:

Renate Meier

Der Gemeindegeschreiber:

Stefan Gloor

NAMENS DES GEMEINDERATES TURGI

Der Gemeindeammann:

Peter Heiniger

Die Gemeindegeschreiberin:

Michaela Egloff

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

Aarau, 27. März 2015

Vorsitzender der Geschäftsleitung:

Dr. Urs Graf

Abteilungsleiter Feuerwehrwesen:

Urs Ribli